

Zu Punkt :

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB verspätet eingegangenen Anregungen des LVA-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 03.05.2013

Vorlagen Nr. 1011 UG/2013

Auf die Vorlage 920 UG/2012 wird verwiesen. Mit Schreiben vom 03.05.2013 legt das LVA-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nunmehr verspätet Anregungen vor. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Nach intensiver rechtlicher Würdigung und inhaltlicher Vorprüfung des Fachamtes fand hierzu am 11.06.2013 in Bonn ein Abstimmungsgespräch mit folgenden Ergebnissen statt:

Die verspätet eingegangenen Anregungen sind zumindest teilweise rechtlich relevant und daher grundsätzlich abzuwägen. In diesem Zusammenhang wurde folgende Übereinkunft erzielt:

Fläche	Planungsziel	Baurecht	Abwägungsvorschlag
AL-8	landschaftsökologische Ausgleichsfläche	Außenbereich (§ 35 BauGB)	Eine Darstellung als landschaftsökologische Ausgleichsfläche kann erfolgen. Es dürfen allerdings keine tiefwurzelnden Pflanzen verwendet werden.
AL-14	Ortsumgehung, nördlicher Bereich	B-Plan 65 (Aufstellungsverfahren)	Die Relevanz ist im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zu klären.
AL-B-1	Gewerbegebiet (Norgren / Steag	B-Plan 65 (Aufstellungsverfahren)	Die Relevanz ist im Rahmen späterer Planverfahren zu klären. Es erfolgte ein entsprechender Hinweis im Rahmen des Umweltberichtes.
AL-B-11	landschaftsökol. Ausgleichsfläche	Außenbereich (§ 35 BauGB), LSG	Eine Darstellung als landschaftsökologische Ausgleichsfläche sollte entfallen.
BÖ-6	Bestandsüberplanung	§ 34 BauGB	Die Anregung bezieht sich auf den Bereich der Gartenstraße. Zurzeit besteht jedoch kein Handlungsbedarf. In ihrer Funktion als untere Denkmalbehörde wird die Gemeinde

			bei Einzelbauverfahren auf die Beachtung etwaiger bodendenkmalpflegerischer Belange durch Beteiligung der Fachbehörde hinwirken.
M-B-5	Bestandsüberplanung	FNP alt, § 34 BauGB	Zurzeit besteht kein Handlungsbedarf. In ihrer Funktion als untere Denkmalbehörde wird die Gemeinde bei Einzelbauverfahren auf die Beachtung etwaiger bodendenkmalpflegerischer Belange durch Beteiligung der Fachbehörde hinwirken.
WF-1	Regionalplanerische Vorgabe (Darstellungspflicht)	LEP VI	Die Gemeinde wird die Erkenntnisse in ihrer Funktion als untere Denkmalbehörde an die zuständigen Regional- und Landesplanungsbehörden weiterleiten und entsprechende Hinweise im Erläuterungsbericht geben.

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind damit in ausreichender Weise berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat wägt die aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB verspätet eingegangene Anregungen im Sinne der Verwaltungsvorlage ab. Der Flächennutzungsplan ist nunmehr entsprechend gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Im Auftrag

(Geilmann)

Zur Sitzung der folgenden Gremien:
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
Rat

Der Bürgermeister

Ahls

Alpen, 13. Juni 2013